

Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 64 - 11

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über Lufttüchtigkeitsanweisungen vom 1. September 1960 in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil B, vom 15.9.1960 (B 81/60) wird die Durchführung der nachstehenden Lufttüchtigkeitsanweisung angeordnet.

Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät, an dem die angeordneten Maßnahmen bis zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt worden sind, darf außer für Zwecke der Nachprüfung nicht mehr in Betrieb genommen werden.

64 - 11 Dornier

Datum der Ausgabe:

21. Febr. 1964

Betroffene Flugzeugmuster:

Dornier Do 27 und Do 28

Geräte-Nr.: L - 514 und L - 613

Werk-Nr.: Do 28: A-1 Nr. 3024 bis 3060
sowie alle Do 27 und Do 28-Flugzeuge
die mit Landeklappen-Betätigungshebeln
ohne Drehgriff ausgerüstet sind.

1. Anlass

In der 35° oder 45°-Stellung kann durch ungewolltes Berühren der Raste des Betätigungshebels ein Zurückspringen der Landeklappen verursacht werden.

2. Termin

Massnahme Nr. 3.1: bis zur nächsten 100-Std.-Kontrolle

3. Massnahmen

- 3.1 Alle Landeklappenbetätigungshebel ohne Drehgriff sind entsprechend den Angaben der Technischen Mitteilung Nr. 27-18 bzw. 28-12 der Fa. Dornier durch Einbau einer Schutzkappe zu ändern.
- 3.2 Bis zur Durchführung der Massnahme nach Nr. 3.1 müssen die Flugzeugführer besonders darauf achten, dass der Betätigungshebel bei ausgefahrenen Landeklappen nicht unbeabsichtigt berührt wird.
- 3.3 Die ordnungsgemässe Durchführung der Massnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.2 ist von einem Prüfer im Wartungsdienst zu prüfen und in den Betriebsaufzeichnungen des betroffenen Luftfahrzeuges zu bescheinigen. Eine Eintragung in das Lufttüchtigkeitszeugnis entfällt.

M ö h l m a n n

Anmerkung: Technische Unterlagen und Ersatzteile können von der Fa. Dornier-Werke GmbH., München-Neuaubing, Brunhamstr. 21, bezogen werden.